

Wettbewerbsreglement

Der Swiss 29er Association

1. Allgemeine Wertungsliste

Nationen teil, ist sie gleich einer Nationale Regatta zu gewichten.

Art. 1.1 Die Swiss 29er Association führt eine Jahreswertungsliste: Die Punkte-meisterschaft

Art. 1.6 Die in die Wertung eingehende Punktzahl (PW) berechnet sich wie folgt:

Art. 1.2 Die in der Wertungsliste berücksichtigten Regatten müssen bis Ende Februar – allfällige Änderungen mindestens 30 Tage vor Regattabeginn – den Mitgliedern der Swiss 29er Association im Regattakalender mitgeteilt werden.

$$PW = (R_{\text{letzter}} / 4) + F * \frac{(R_{\text{letzter}} - R_{\text{rang}} + 1)}{R_{\text{letzter}}}$$

Mit:

F = Qualitätsfaktor gemäss Art. 1.5

R_{rang} = Eigene Rangierung

R_{letzter} = Anzahl klassierter Boote, die mindestens zu einem zählenden Lauf gestartet sind.

Art. 1.3 Damit die ausgewählten Regatten gewertet werden können, müssen mindestens zwei gewertete Läufe gesegelt werden, sofern nicht eine andere Mindestzahl zur Erstellung eines offiziellen Klassements in der Ausschreibung festgesetzt worden ist.

Art. 1.6 Im Falle eines Gleichstandes in der Jahreswertungsliste wird von den betroffenen Seglern das beste Resultat der laufenden Berechnungsperiode herangezogen.

Art. 1.4 Kann eine Schweizermeisterschaft nicht für gültig erklärt werden, sind aber mindestens zwei Läufe gesegelt worden, wird sie als normale Nationale Regatta mit entsprechendem Faktor gewertet.

Art. 1.8 Der Regattaverantwortliche der Swiss 29er Association führt die Wertungsliste und hält sie nach Möglichkeit auf dem neuesten Stand. Die Segler haben dafür zu sorgen, dass die Ranglisten der Swiss 29er Association zugestellt werden. Ein Anlass, zu dem die offizielle Rangliste fehlt, kann nicht in die Wertungsliste aufgenommen werden.

Art. 1.5 Zur Berechnung der Wertungsliste gelten folgende Qualitätsfaktoren für die zu wertenden Regatten:

-WM und EM	100
-Eurocup (EC)	80
-SM und KM	90
-Internationale Regatten (Nicht EC)	70
-Nationale Regatta	75
-Regionale Regatta	50

Art. 1.9 Segler welche der Vereinigung Beiträge oder Gebühren schulden werden nicht in die Jahreswertungslisten aufgenommen.

Der Qualitätsfaktor wird auf dem Regattakalender angegeben.

2. Punkte-meisterschaft

Die Mindestanforderung an eine Internationale Regatta ist die Teilnahme von mindestens drei unterschiedlichen Nationen in der 29er Klasse. Nehmen nur zwei

Art. 2.1 Die Punkte-meisterschaft ist eine laufende Klassierung der unserer Klassenvereinigung anschliessenden Segler, nach den von ihnen erzielten Resultaten.

- Art. 2.2 In die Punktemeisterschaft wird jedes Mitglied der Swiss 29er Association, unabhängig ob Steuermann oder Vorschoter, einzeln geführt. Es kommt nicht zum Ausdruck in welcher Funktion der Segler die Regatta gesegelt hat.
- Art. 2.3 Zur Berechnung werden alle gesegelten Regatten nach den Qualitätsfaktoren gemäss Art. 1.5 herangezogen.
- Art. 2.4 Gewertet werden die sechs besten Resultate der Segler.
- Art. 2.5 Eine Regatta bleibt 12 Monate ab Datum der Erstellung der Schlussrangliste in der Jahreswertungsliste.
- Art. 2.6 Der Stichtag zur Erstellung der Schlussrangliste ist der 31. Dezember des laufenden Jahres.

3. Selektion

- Art. 3.1 Die Selektionen für internationale Regatten – falls nötig – findet jeweils 30 Tage (Stichtag) vor deren Beginn (gemäss Regattakalender der Swiss 29er Association), oder aber wenn die Meldefrist vor den 30 Tagen abläuft 5 Tage vor Meldefristende statt, sofern keine anderen Selektionskriterien vorliegen.
- Art. 3.2 Die Mitglieder des Nationalkaders und der Trainingsgruppe haben keinen Vorrang.
- Art. 3.3 Die Reihenfolge, in welcher die Mannschaften qualifiziert werden, hängt vom Stand der Punktemeisterschaft am Stichtag ab. Für die Selektion zählt die Summe der Punkte von Steuermann und Vorschoter aus der Punktemeisterschaft.
- Art. 3.4 Im Falle eines Gleichstandes wird von jedem betroffenen Segler das beste Resultat der laufenden Berechnungsperiode herangezogen.

4. Schluss

- Art. 4.1 Dieses Reglement kann vom Regattaverantwortlichen abgeändert werden. Es muss jedoch vor Inkrafttreten an der Generalversammlung durch Abstimmung genehmigt werden.
- Art. 4.2 Dieses abgeänderte Reglement tritt ab dem 1. Januar 2019 in Kraft.
- Art. 4.3 Im Streitfall gilt der deutsche Text.

Zürich, den 12. September 2019

Die männliche Form steht stellvertretend für Männer und Frauen.